

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 31/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Augustina D[REDACTED],

P[REDACTED], B[REDACTED] / S[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,

T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Winter und Dr. Kreft

am 6. Oktober 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 5. Novem-
ber 1987 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich - sachverständig bera-
ten - nicht davon überzeugen können, daß das Leiden, an dem
der Ehemann der Klägerin verstorben ist, mit Wahrscheinlich-
keit auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Deshalb hat er
den Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus § 41 BEG verneint.
Diese im wesentlichen mit medizinischen Erwägungen begründe-
te Entscheidung verantwortet der Tatrichter. Sie ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Das Berufungs-
urteil stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

überein. Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Nichtfeststellbarkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden sowie Verfolgungsleiden und dem Tod geht ohne jede Einschränkung zu Lasten der Klägerin. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1964, 174; Beschl. v. 22. Januar 1974 - IX ZB 201/71; Urt. v. 13. November 1975 - IX ZR 39/73; Beschl. v. 23. September 1980 - IX ZB 511/78) besteht insbesondere bei Prüfung der doppelten Kausalkette (§ 41 Abs. 2 Satz 1 BEG) keinerlei Bindung daran, welche Leiden des Verfolgten in einem Gesundheitsschadensverfahren anerkannt worden sind. Der Anspruch auf Versorgung nach § 41 BEG ist ein Anspruch aus eigenem Recht des Hinterbliebenen. Ein vorangegangenes Gesundheitsschadensverfahren ist auf die Sachverhaltsfeststellung und auf die Entscheidung ohne jeden Einfluß (vgl. Beschl. v. 23. September 1980 aaO). Das Vorbringen der Beschwerde veranlaßt keine Änderung dieser Rechtsprechung.

Die Frage, ob der Tatrichter die besondere Gefährdung des Verfolgten in Barcelona ausreichend festgestellt und in



das Verfolgungsgeschehen einbezogen hat, betrifft nur den Einzelfall und führt schon deshalb nicht zur Zulassung.

Merz

Henkel